

2528 050

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 178/66

URTEIL

Verkündet am

28. März 1968
B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hilde N [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] Rua H [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. September 1965 - 17 U Entsch. 52/65 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die in A. [REDACTED] geborene Klägerin ist die Witwe des 1900 in B. [REDACTED] geborenen und 1958 in Sao Paolo verstorbenen jüdischen Kaufmanns Ernst N. [REDACTED]. Dieser hatte im ersten Weltkrieg eine Malaria-Erkrankung durchgemacht. Nach einer kaufmännischen Ausbildung und einer Tätigkeit als Angestellter in einigen Konfektionsgeschäften gründete er in Berlin eine Kleiderfabrik. Dieses Unternehmen wurde während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen der Rasse geschlossen. Im März 1938 wanderten die

- 3 -

Eheleute nach Brasilien aus. Dort gründete der Ehemann der Klägerin nach etwa einem Jahr ein kleines Konfektionsgeschäft, in dem die Klägerin und zunächst noch zwei Verkäuferinnen mitarbeiteten.

Ernst N. ist am 19. August 1958 an Herzinsuffizienz, einem Mitralklappenfehler und rheumatischer Polyarthritidis gestorben. Er hat noch zu Lebzeiten Entschädigungsansprüche angemeldet, bei der Anmeldung jedoch eine Schädigung an Körper oder Gesundheit verneint. Nach seinem Tode hat die Klägerin Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nachgemeldet. Sie hat die Gesundheitsschäden, wegen der ihr Ehemann seit November 1945 in ärztlicher Behandlung stand, und auch den Tod ihres Ehemannes auf die Verfolgung zurückgeführt.

Die Entschädigungsbehörde hat ein Aktengutachten des Vertrauensarztes Dr. Meyer-Dreßler eingeholt. Nach der Auffassung dieses Sachverständigen kann die Erkrankung des Erblassers dem Verfolgungsgeschehen nicht zur Last gelegt werden und ist daher auch der Tod nicht verfolgungsbedingt. Aufgrund dieses Gutachtens hat die Entschädigungsbehörde den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben abgelehnt, desgleichen auch den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit.

Mit der Klage hat die Klägerin ihre Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben weiterverfolgt. Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie wegen Schadens an Leben für die Zeit vom 1. September 1958 bis zum 30. September 1964 rückständige Rentenbeträge in Höhe



von 47.205 DM und für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an eine laufende monatliche Rente in Höhe von 694 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin gemäß § 41 BEG geltend gemachten Lebensschadensanspruch als unbegründet angesehen, weil es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Gesundheitsschäden des Ehemanns der Klägerin verneint hat. Es hat hierzu auf die Ausführungen in seinem zwischen den gleichen Parteien ergangenen, die ererbten Gesundheitsschadensansprüche der

Klägerin betreffenden Urteil vom gleichen Tage - 17 U Entsch. 51/65 - verwiesen. Auf die Wiedergabe dieser Gründe in dem heute verkündeten, die Gesundheitsschadensansprüche betreffenden Senatsurteil - IX ZR 177/66 - wird Bezug genommen.

Die Revision erhebt gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts dieselben verfahrensrechtlichen Rügen wie in dem vorerwähnten Revisionsverfahren - IX ZR 177/66 -. Diese Rügen sind begründet, wie in dem Urteil - IX ZR 177/66 - dargelegt ist. Auf diese Darlegungen wird verwiesen.

Daher muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird darüber zu entscheiden haben, ob hier eine doppelte Kausalkette vorliegt, nämlich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den Gesundheitsschäden des Ehemanns der Klägerin und zwischen diesen Schäden, soweit sie auf der Verfolgung beruhen, und dem Tode.

Nai	Wüstenberg	Maaß
Dr. Graf	von der Mühlen	